

EDITORIAL

Digitalisierung im Bauwesen ist nicht mehr aufzuhalten ...

sei es im Bereich der Buchhaltung durch die von der Finanzverwaltung aufgestellten „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (siehe dazu unseren Beitrag auf S. 3)



Rechtsanwalt
Dr. Ulrich
Dieckert

oder sei es bei der Erfassung von Bauzuständen aus der Luft durch Drohnen, die immer häufiger von Sachverständigen und Projektbetreuern eingesetzt werden (vgl. hierzu unser Interview mit dem Gutachter und Drohnenpiloten Dipl.-Ing. Stephan Eich, S. 8). Wir beschäftigen uns mit diesen neuen Entwicklungen genauso, wie wir weiterhin die laufende Rechtsprechung für Sie auswerten und kommentieren, wie z. B. das von uns erstrittene Urteil vom OLG Frankfurt zur Abgrenzung des Miet- vom Bauvertragsrecht bei der Erstellung einer Containeranlage im Wege des Modulbaus (siehe Seite 4). Ansonsten dürften wir wieder auf unser Schulungsprogramm verweisen (S. 7): Nutzen Sie die Zeit bis Ende des Jahres, um sich mit den Neuregelungen des BGB-Bauvertragsrechtes vertraut zu machen.

AUS DEM INHALT:

Schulungsprogramm
3. Quartal 2017 **Seite 7**

Interview mit Dipl.-Ing. Stephan Eich
zum Einsatz von Drohnen
in der Bauwirtschaft **Seite 8**

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Keine Vereinbarung: Auftragnehmer bestimmt, wie er die Leistung erbringt

Vereinbaren die Bauvertragsparteien, dass ein bestimmtes Baumaterial von einem bestimmten Lieferanten verwendet wird und bezieht der Auftragnehmer genau dieses Baumaterial von einem anderen Lieferanten, liegt kein Baumangel vor. Liegt keine Vereinbarung darüber vor, wie das Werk hergestellt wird, legt der Auftragnehmer fest, auf welche Art und Weise er die werkvertraglich geschuldete Funktionalität herbeiführt.

OLG Köln, Beschluss vom 27.01.2014
- 11 U 217/12 -

Ein Auftragnehmer hatte großformatige Kunststeinplatten zu verlegen. Unter anderem sollten vier zentrale Platten einer Größe von 134 x 134 cm verbaut werden. Nachdem die Klägerin mit der Durchführung der Arbeiten begonnen hatte, erhob der Auftraggeber Mängelrügen. Er monierte, dass nicht das aus geschriebene Material des Lieferanten X, sondern ein preiswerteres Material des Lieferanten Y verwendet worden sei. Außerdem sei die Verlegung der Platten nicht in dem vom Lieferanten X empfohlenen „Floating-Buttering-Verfahren“ erfolgt, sondern auf Mörtelbatzen.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Welche Beschaffenheit eines Werks die Parteien vereinbart haben, ergibt sich aus der Auslegung des Werkvertrags. Zur vereinbarten Beschaffenheit i.S.v. § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB gehören alle Eigenschaften des Werks, die nach der Vereinbarung der Parteien den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeiführen sollen.

Das Gericht kann nicht erkennen, dass sich die Parteien verbindlich darauf geeinigt hätten, dass zwingend Kunststeinplatten mit dem Handelsnamen „Medo Kristall“ verwendet werden

müssen. Wenn das Material eines anderen Herstellers mit einem anderen Handelsnamen hiermit identisch sei, liege kein Mangel vor.

Die „Hinweise zur Ausführung“ des Herstellers EDOM seien hinsichtlich der Verlegeart nicht verbindlich. Der Gutachter habe erklärt, dass die DIN-Normen keine eindeutigen Vorgaben hierzu enthielten. Für die Beurteilung von Kunststeinarbeiten könnten Normen für die Natursteinverlegung nicht direkt angewandt werden.

Die Behauptung, ein Mangel liege schon deshalb vor, weil nach der „einhelligen Meinung der Fachliteratur“ das Buttering-Floating-Verfahren anzuwenden sei, wird von dem gerichtlichen Gutachter nicht bestätigt. Der Sachverständige hat hierzu erklärt, es gebe zu nahezu jeder möglichen Bautechnik eine Vielzahl von Literaturmeinungen, doch stellten gerade die von dem Auftraggeber angeführten Meinungen lediglich allgemeine Überlegungen dar, die sich

**Kein
Mangel,
wenn
anderes Material
identisch ist**

nicht mit der im Objekt konkret gegebenen Situation befassten, die nun einmal eine Sonderkonstruktion sei, weil es sich um besonders große Platten handle, bei denen die Anwendung des Buttering-Floating-Verfahrens nicht nur nicht vorgeschrieben, sondern auch fachlich nicht zu empfehlen sei.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Will der Auftraggeber ein bestimmtes Material oder eine bestimmte Verarbeitung verbindlich vorschreiben, muss er das im Vertrag eindeutig regeln. Andernfalls hat der Auftragnehmer das Recht, unter verschiedenen geeigneten Verfahren eines auszusuchen. Er darf dann auch ein preiswerteres Material verwenden, wenn es identische Eigenschaften hat. Ist das Material jedoch nicht identisch, läge ein Mangel vor (so zur Verwendung einer anderen Schiefersorte OLG Koblenz, IBR 2011, 454). ■

IMPRESSUM

Herausgeber, V.i.S.d.P.:

RA Dr. Ulrich Dieckert
DIECKERT
RECHT UND STEUERN GbR

Gertraudenstraße 20
10178 Berlin
Telefon: 030 278707
Telefax: 030 278706
E-Mail: berlin@dieckert.de

Redaktion/Beiträge:

Dr. Ulrich Dieckert, RA
Bernd Kimmich, RA
Hendrik Bach, RA
Markus Fiedler, RA
Dr. Benedikt Overbuschmann, RA
Konstantin Trakis, RA
Christian Zeiske, RA
Juliane Hoffmann, RA
Dr. Annette Funk, StBin

Kooperationspartner:

Stephan Sumpf, StB
Gertraudenstraße 20
10178 Berlin
www.sts-steuerkanzlei.de

Andreas Roschkowski, WP, StB
Kollaustraße 116
22453 Hamburg
www.wskr.de

Matthias Witt, WP, StB
Esplanade 41
20354 Hamburg
www.wpwitt.de

www.dieckert.de
www.bauleiterschulung.de
www.dieckert-baurecht.de
www.drohnenrecht.de

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Schadensersatz wegen fehlerhaften Ausschlusses

- 1. Ein Ausschluss eines Bieters aus dem Vergabeverfahren ist nicht möglich, wenn dieser entgegen den Vorgaben der Vergabebedingungen eine Urkalkulation mit einem Sperrvermerk vorlegt.**
- 2. In diesem Fall ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, eine den Vergabebedingungen entsprechende Urkalkulation gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A a. F. (jetzt § 16 a VOB/A) nachzufordern.**
- 3. Die Berechnung der Höhe des Schadensersatzes erfolgt in Anlehnung an die Berechnung der Vergütung nach § 649 BGB.**

OLG Oldenburg, Urteil vom 25.04.2017
– 6 U 170/16 –

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche gegen das beklagte Land geltend, das die Klägerin aus einem Vergabeverfahren ausgeschlossen hat. Das beklagte Land schrieb eine Baumaßnahme im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB/A aus. In den Vergabebedingungen war vorgegeben, dass der Bieter eine Urkalkulation in einem Umschlag vorzulegen hat. Der Auftraggeber hat sich vorbehalten, den Umschlag zu öffnen und die Kalkulation bei Bedarf einzusehen. Die Klägerin gab das wirtschaftlich günstigste Angebot ab. Jedoch legte sie eine Urkalkulation vor, auf deren Umschlag sie vermerkte, dass dieser nur im Beisein des AN zu öffnen ist. Daraufhin schloss das beklagte Land die Klägerin aus dem Vergabeverfahren aus. Die auf Schadensersatz gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen.

Urkalkulation mit Sperrvermerk gilt als nicht vorgelegt, kann daher nachgereicht werden

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Die von unserer Kanzlei eingelegte Berufung der Klägerin war erfolgreich. Das OLG spricht der Klägerin einen Schadensersatzanspruch in Bezug auf die nicht verdienten Allgemeinen Geschäftskosten sowie den entgangenen Gewinn zu. Das OLG arbeitet heraus, dass in der Vorlage einer Urkalkulation mit dem genannten Sperrvermerk keine Änderung der Vergabeunterlagen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A zu sehen sei. Eine Änderung der Vergabeunterlagen läge nur vor, wenn

eine inhaltliche Änderung der Vergabeunterlagen erfolgt wäre, wie sie durch die Beifügung eigener AGB oder das Hinzufügen einer weiteren Position erfolge. Gemessen an diesen Maßstäben habe die Klägerin ein den Vergabebedingungen entsprechendes Angebot vorgelegt. Das OLG gelangt daher zu dem Ergebnis, dass das beklagte Land verpflichtet gewesen wäre, eine den Vergabeunterlagen entsprechende Urkalkulation nachzufordern (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A a. F.). Hierzu weist das OLG darauf hin, dass es mit dem Aspekt der Gleichbehandlung nicht vereinbar wäre, wenn ein Bieter, der gar keine Urkalkulation vorlegt, von der Vergabestelle aufgefordert wird, diese Urkalkulation nachzureichen, weil die Unterlage fehlt, während die Einreichung der Urkalkulation mit einem Sperrvermerk zu einem zwingenden Ausschluss des Angebotes führen soll. Die Höhe des Schades schätzt das OLG gemäß § 287 ZPO. Es schätzt den Schaden auf die nicht verdienten Allgemeinen Geschäftskosten sowie den Gewinnanteil.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Ein Ausschluss eines Angebotes ist nicht möglich, wenn das Angebot in formaler Hinsicht von den Vorgaben der Vergabebedingungen abweicht. In diesem Fall ist eine Nachforderung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A a. F. (jetzt § 16a VOB/A) verpflichtend. Dem öffentlichen Auftraggeber steht hinsichtlich der Nachforderung kein Ermessen zu. Die Entscheidungen des OLG Düsseldorf vom 15.03.2010 - Verg 12/10 (IBR 2010, 352) sowie vom 24.11.2010 - Verg 36/10 (IBR 2011, 1342), in denen das OLG Düsseldorf den Ausschluss eines Bieters, der eine Urkalkulation mit Sperrvermerk vorgelegt hat, bestätigt, konnten auf den vorliegenden Fall nicht übertragen werden. Diese beiden Entscheidungen betreffen die vormals geltende Fassung der VOB/A, die die Nachforderung von Unterlagen nicht kannte. Die Höhe des Schadens schätzt das OLG gemäß § 287 ZPO. Die Schätzung der Anspruchshöhe folgt der Berechnung der Vergütung im Falle einer Kündigung nach § 649 BGB. ■

AKTUELLES

Digitale Belege im Bauunternehmen

Die fortschreitende Digitalisierung gewinnt auch in der Buchführung und Archivierung von Belegen im Bauunternehmen immer mehr an Bedeutung. Dazu gehören sowohl eine elektronische Belegerfassung mit dem Ziel, durch ein Dokumentenmanagementsystem ein papierloses Büro zu führen, als auch die immer häufiger per E-Mail eingehenden Rechnungen, die richtig archiviert werden müssen.

Wie sich die Finanzverwaltung die Führung der digitalen Bücher vorstellt, wurde vor zwei Jahren in den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) niedergelegt, die seitdem in Kraft sind. Und erste Betriebsprüfungen zeigen, wie stark die elektronische Buchführung in den Fokus gerückt ist.

Die GoBD gelten neben dem eigentlichen Buchungssystem für alle Datenverarbeitungssysteme, mit denen Daten und Dokumente erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden.

In der Praxis haben erst wenige Unternehmen dies in ihrer Buchhaltung umgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Risiken sollten jedoch nicht unterschätzt werden, denn wenn die Organisation schwerwiegende Mängel enthält, kann sie vom Betriebsprüfer als nicht ordnungsgemäß abgelehnt werden. Dann drohen Umsatz- und Gewinnschätzungen oder im schlimmsten Fall sogar ihre Verwerfung. Im Wesentlichen geht es um Folgendes:

- Wie bei der „Papierbuchführung“ gilt auch bei der elektronischen Buchführung, dass sich ein Betriebsprüfer in angemessener Zeit einen Überblick verschaffen können muss. Der Weg vom eingehenden Beleg bis hin zur Steuererklärung muss lückenlos nachvollziehbar sein.
- Jeder Geschäftsvorfall ist mit allen relevanten Informationen aufzuzeichnen.
- Das hat unmittelbar nach Entstehung in einer Grundaufzeichnung zu erfolgen, um diesen gegen einen Untergang zu schützen. Dabei ist nach baren und unbaren Geschäftsvorfällen zu unterscheiden, wobei erstere täglich und letztere innerhalb von 10 Tagen aufzuzeichnen sind. Periodisch gebuchte Geschäftsvorfälle sind innerhalb eines Monats bis zum

Ablauf des Folgemonats zu erfassen.

- Es ist sicherzustellen, dass keine Informationen verloren gehen, z. B. durch eine laufende Nummerierung, Kontierung, Ablage in besonderen Ordnern oder elektronischen Grundaufzeichnungen.
- Um die Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit des Originals und etwaiger Ergänzungen zu gewährleisten, ist vor einer endgültigen Verarbeitung/Festschreibung dafür zu sorgen, dass elektronische Daten nicht undokumentiert verändert werden können.
- Damit die EDV-gestützte Buchführung überprüfbar ist, wird hierfür eine Verfahrensdokumentation vorausgesetzt, die die Beschreibung aller zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Verfahrensbestandteile enthalten muss.
- Verbindliche Standards, Formate oder Produkte für die elektronische Archivierung gibt es nicht. Zur Vermeidung von Datenverlusten und -verfälschungen sind alle elektronischen Belege möglichst zeitnah zu archivieren. Nachträgliche Änderungen müssen ausgeschlossen bzw. durch eine lückenlose Änderungshistorie nachvollziehbar sein.
- Für die steuerliche Außenprüfung ist eine schnelle Lesbarmachung/Auswertbarkeit der elektronischen Dokumente erforderlich, wobei diese in dem Format abgespeichert werden sollen, in dem sie empfangen wurden. Die Archivierung eines elektronischen Dokuments in Papierform ist unzulässig.
- Alle archivierten Daten sind in einem nachvollziehbaren und in einem eindeutigen Index aufzunehmen. Dabei sollte die Indexierung z. B. anhand einer Dokumenten-ID, der Dokumentenart, der Zuordnung zu den Stammdaten oder der Belegnummer erfolgen.

Fazit ist, dass die GoBD nachhaltig den Ablauf einer Betriebsprüfung verändern werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung die Prüffelder auf Ihre im Unternehmen eingesetzten DV-Systeme ausdehnen wird. Die Unternehmen sollten daher sicherstellen, dass neben dem erforderlichen Datenimport auch alle GoBD-Anforderungen für diese Systeme erfüllt sind. ■

AKTUELLES

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz ist beschlossen

Nach dem Bundestag hat am 12. Mai 2017 auch der Bundesrat dem zweiten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt, mit dem vor allem kleine Betriebe und Handwerker entlastet werden sollen. Ein kurzer Überblick über die für die Praxis relevanten Änderungen:

- Rückwirkend zum 1.1.2017 wird der Wert für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen von € 150 auf € 250 erhöht. Für diese Rechnungen gelten aus umsatzsteuerlicher Sicht geringere formelle Anforderungen (vollständiger Name und Anschrift, Ausstellungsdatum, Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung, Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag, anzuwendende Umsatzsteuer, Hinweis Steuerbefreiung).
- Ab 2018 wird die Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von € 150 auf € 250 erhöht. Bis zu diesem Wert können GWG unmittelbar als Aufwand gebucht werden.
- Rückwirkend zum 1.1.2017 wird die Grenze zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von bisher T€ 4 auf T€ 5 angehoben.
- Zukünftig können für die Sozialversicherungsbeiträge vereinfacht die Vorauszahlungen auf Basis der tatsächlichen Werte des Vormonats beziffert werden. Differenzen zur tatsächlichen Beitrags-schuld müssen allerdings im Folgemonat ausgeglichen werden.
- Rückwirkend ab 1.1.2017 gilt als Grenzwert ein Tageslohn für die Lohnsteuerpauschalierung von € 72, der analog zum gestiegenen Mindestlohn ab 01.01.2017 auf € 8,84 brutto je Stunde angepasst wurde.
- Lieferscheine müssen nur noch aufbewahrt werden, soweit in der Rechnung auf diese verwiesen wurde und sie damit als Bestandteil der umsatzsteuerlichen Eingangsrechnung anzusehen sind.

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Abgrenzung Miet- und Bauvertragsrecht bei Modulbau

Ein Vertrag über die Errichtung, die anschließende Vorhaltung und den Rückbau eines Modulbaus ist als atypischer Mietvertrag mit werkvertraglichen Elementen zu bewerten, wenn die Gebrauchsüberlassung den eigentlichen „Kern des Vertrages“ darstellt.

OLG Frankfurt, Urteil vom 02.12.2016
- 2 U 61/16

Eine Kommune hatte die Klägerin mit der Errichtung, der Vorhaltung und dem Rückbau einer „Containeranlage“ als Modulbau beauftragt, in der Schüler während des Umbaus einer Schule in provisorischen Klassenräumen untergebracht wurden. Das zu verpreisende Leistungsverzeichnis differenzierte dabei zwischen den Vorhalteleistungen sowie den Errichtungsleistungen (inklusive Innenausbau) und Rückbauleistungen. In den Vertragsbedingungen wurde die VOB/B - so wörtlich - „für die Ausführung von Bauleistungen“ in den Vertrag einbezogen. Der betreffende Titel für die Vorhalteleistungen, der mit „Miete“ bezeichnet war, sah eine „Grundmietzeit“ von 72 Wochen vor. Die darüber hinausgehende verlängerte Vorhaltung wurde als Bedarfssituation mit einem Vordersatz von 4 Wochen vorgesehen. Die Kommune behielt sich eine weitere Verlängerung der Vorhaltezeit bis zur Erteilung der Abbaugenehmigung ohne einen hierfür gesondert ausgewiesenen Mietpreis vor.

Die Vorhaltezeit verlängerte sich aber nach Ablauf der Grundstandzeit - infolge einer Bauzeitverlängerung beim Umbau der Schule - nicht nur um vier Wochen, sondern um weitere 57 Wochen auf insgesamt 61 Wochen. Die Kommune zog unter Berufung auf eine Mengenerhöhung gem. § 2 Abs. 3 VOB/B von der Schlussrechnung 20 % der anteiligen Vergütung ab und unterstellte auf Seiten der Klägerin entsprechende Minderkosten. Demgegenüber hielt die Klägerin § 2 Abs. 3 VOB/B für nicht einschlägig. Die streitigen Leistungen seien mietvertraglicher Natur, worauf die VOB/B schon vom Wortlaut des Vertrages her nicht anwendbar sei, die ausdrücklich nur „für die Ausführung von Bauleistungen“ gelten

sollte. Zudem läge keine Mengenabweichung von einem „Einheitspreis“ im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B vor, da die tatsächlich auszuführende „Menge“ (Vorhaltungsdauer) schon vertraglich allein von der einseitigen Entscheidung der Kommune abhing, wann sie den Rückbau abrief. Die gekürzte Differenz war Gegenstand der Klage.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Erstinstanzlich wurde der Klage vollumfänglich stattgegeben. Die hiergegen von der Kommune erhobene Berufung wurde durch das OLG Frankfurt zurückgewiesen. Das Berufungsgericht bewertete den gesamten Vertrag nach seinem hauptsächlichen Inhalt als „atypischen Mietvertrag mit werkvertraglichen Elementen“. Die Kernleistung der Klägerin und damit das vertragsbestimmende Element war die unumgängliche Anmietung von Ersatzflächen für die Schulräume während des Umbaus der Schule. Die werkvertraglichen Elemente des Vertrages, also die Vorgaben zur Konstruktion, Aufbau und Abtransport, waren ungeachtet des größeren Aufwandes zur Erschaffung der Mietsache lediglich Kostenfaktoren und Nebenleistungen, die auch in die Miete hätten eingerechnet werden können, ohne dass der eigentliche Vertragszweck - Unterbringung der Schüler und Lehrer - davon berührt worden wäre.

Allerdings wies das OLG zutreffend darauf hin, dass die rechtliche Einstufung als Mietvertrag mit werkvertraglichen Nebenleistungen die Anwendung von § 2 Abs. 3 VOB/B nicht generell ausschließt (vgl. BGH, Urteil vom 11.4.2013, Az. VII ZR 201/12, NJW 2013, 1670). Es komme aber vorrangig auf die Vereinbarungen, die tatsächlichen Umstände und die individuellen Interessen im einzelnen Fall („Vertragsauslegung“) an.

Die Zulassung einer einseitigen Mietreduzierung bei Verlängerung der Nutzungszeit wegen zeitlicher „Massenerhöhung“ würde aber Manipulationsmöglichkeiten eröffnen, da ein Containermieter in der Ausschreibung den notwen-

digen Nutzungszeitraum möglichst knapp bemessen könnte, um dem Vermieter im Falle einer Verlängerung, auf welche dieser keinen Einfluss hat, weniger zahlen zu müssen. Zumindest beim vorliegenden Vertrag wäre es der Klägerin durch das vertragliche Verbot eines Abbaus ohne Zustimmung der Kommune nicht möglich gewesen, sich der zwangsweisen Verlängerung zu entziehen. Diese vertragliche Bindung in Kombination mit einer Pflicht zur Preissenkung auf Verlangen der beklagten Mieterin, welche die Verzögerung der Rückgabe selbst zu vertreten hat, würde die Klägerin in unausgewogener Form belasten, so dass § 2 Abs. 3 VOB/B im vorliegenden Fall nicht anzuwenden war.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Gegen das von uns erstrittene Urteil hat die Kommune Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt. Diese ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung zur Abgrenzung von Miet- und Bauvertrag bei typengemischtem Vertrag über die Errichtung und Vorhaltung von provisorischen Bauwerken in Modulbauweise für zulässig erklärt worden. Die Entscheidung ist daher noch nicht rechtskräftig.

Sie zeigt aber das in der Baupraxis

häufig verkannte Problem auf, wonach Verträge nicht vorrangig nach ihrer Bezeichnung oder äußerlichen Erscheinung, sondern rechtlich allein anhand des vertraglichen vereinbarten Inhalts einzustufen sind.

Die rechtliche Bewertung als atypischen Mietvertrag mit werkvertraglichen Elementen unterwirft selbst bei Einbeziehung der VOB/B die vertraglichen Vergütungsregeln dann aber dem gesetzlichen Leitbild des Mietvertragsrechts, soweit sich die Leistungen auf die Gebrauchsüberlassung beziehen. Ob dann jedoch Vereinbarungen zur Vergütungshöhe („Miete“) auch bei einseitig durch den Auftraggeber/Mieter zu bestimmenden Verlängerungen der Mietdauer zu Preisanpassungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B berechtigen, ist nicht nur für den Modulbau, sondern ggf. auch für den Verbau- und Gerüstbau eine spannende Frage, die es nun vom BGH zu beantworten gilt. In jedem Fall gilt es in vergleichbaren Fällen, die vertraglichen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit genau zu untersuchen. ■

Leitbild Mietrecht, soweit es um Gebrauchsüberlassung geht

§ 2 Abs. 3 VOB/B auf längere Vorhaltung nicht anwendbar

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Wer haftet für das Wetter?

Ohne besondere vertragliche Vereinbarung obliegt es dem Auftraggeber nicht, während der Dauer der Ausführung der Bauleistungen außergewöhnlich ungünstige Witterungseinflüsse auf das Baugrundstück (zum Beispiel Frost, Eis und Schnee), mit denen nicht gerechnet werden muss, abzuwehren.

BGH, Urteil vom 20.04.2017
- VII ZR 194/13 -

Ein Bauunternehmer begehrt vom Auftraggeber eine Zahlung in Höhe von € 95.483,67 brutto wegen einer witterungsbedingten Unterbrechung der Bauausführung bei der Errichtung einer Autobahnbrücke. Die VOB/B war in den Vertrag einbezogen. Vertraglich vereinbarter Fertigstellungstermin war der 15.05.2010. Im Januar und Februar 2010 gab es eine ungewöhnlich lange Periode mit Frost, Eis und Schnee, die deutlich über den Durchschnittswerten der vergangenen 30 Jahre lag. Das Unternehmen zeigte daher mit Schreiben vom 04.01.2010 dem Auftraggeber die witterungsbedingte Einstellung der Bauarbeiten an. Dieser stimmte einer Verlängerung der Ausführungsfrist um den Zeitraum des witterungsbedingten Stillstandes zuzüglich einer Anlaufphase für die Wiederaufnahme der Arbeiten zu. Die Auftragnehmerin nahm am 8. März 2010 die Arbeiten wieder auf. Mit einem Nachtragsangebot rechnet sie die stillstandsbedingten Kosten sowie eine Unterdeckung der Allgemeinen Geschäftskosten in Höhe der Klageforderung ab. Der Auftraggeber verweigerte die Zahlung. Die Klage ist vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht erfolglos geblieben.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Auch vor dem BGH hat die Klägerin keinen Erfolg. Zwar bejaht der BGH einen Bauzeitverlängerungsanspruch der Klägerin gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 c, Nr. 1 VOB/B. Einen Mehrvergütungsanspruch lehnt der BGH jedoch ab. Einen Anspruch aus § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B verneint der BGH mit der Begründung, dass eine Störung des Vertrages wegen einer witterungsbedingten Behinderung nicht als Anordnung gewertet werden kann und damit auch nicht zu einem Vergütungsanspruch nach § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B führt. Einen Anspruch aus § 642 BGB lehnt der BGH ebenfalls ab, da der beklagte Auftraggeber keine Mitwirkungsverpflichtung verletzt hat. Zwar war die Beklagte verpflichtet, der Klägerin das Baugrundstück während des Herstellungsprozesses für die Erbringung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Hieraus folgt nach Auffassung des BGH aber nicht, dass die Beklagte auch gehalten war, das Baugrundstück zu jeder Zeit in einem solchen Zustand zu halten, dass die Bauleistungen ausgeführt werden. Bei Frost, Eis und Schnee handelt es sich nämlich um Umstände, die von keiner Partei beeinflusst werden können. Auch ist es mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln nicht möglich, diese Einwirkungen auf das Baugrundstück durch Schutzmaßnahmen in der Weise auszuschließen, dass die Erbringung der Leistungen möglich gewesen wäre. Eine darüber hinausgehende Risikozuweisung zu Lasten des Auftraggebers hinsichtlich außergewöhnlich ungünstiger Witterungseinflüsse auf das zur Verfügung zu stellende Baugrundstück, mit denen nicht gerechnet werden musste, ergibt sich weder aus dem Vertrag noch aus dem Gesetz.

Eine vertragliche Zuweisung des Wetterrisikos zu einer Partei ist möglich

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung betrifft den Fall, dass sich die Bauausführung aufgrund der Witterungsverhältnisse verzögert. Die hieraus folgenden Risiken für die Bauausführung und dem Vergütungsanspruch sind jedoch gleichmäßig zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verteilt. Diese Risikoverteilung ist auch sachgerecht, da weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber für ungewöhnliche Witterungsverhältnisse verantwortlich gemacht werden können. Eine vertragliche Zuweisung des Risikos zu einer Partei ist möglich. Schuldet beispielsweise der Auftraggeber den Schutz der Baustelle vor Hochwasser und erweist sich dieser Schutz als unzureichend, so ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ersatz des stillstandsbedingten Schadens verpflichtet. ■

AKTUELLES

SOKA Bau - Gesetzgeber als Retter des Sozialkassenverfahrens?

Für viel Aufsehen sorgten Ende 2016 und Anfang 2017 ergangene Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, mit denen die Allgemeinverbindlicherklärungen der Sozialkassentarifverträge für den Zeitraum Oktober 2007 bis Dezember 2014 für unwirksam erklärt wurden. Diese Entscheidungen hatten zur Folge, dass der Beitragspflicht zu den Sozialkassen („SOKA Bau“) für nicht tarifgebundene Unternehmen nachträglich der rechtliche Boden entzogen wurde.

Daraufhin sprang der Gesetzgeber der SOKA Bau zur Seite und brachte schon Ende 2016 ein Gesetzgebungsverfahren in Gang, mit dem die höchstrichterlich für unwirksam erklärten Allgemeinverbindlicherklärungen rückwirkend für wirksam erklärt werden sollten. Dieses „Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz“ (SokaSiG) ist nun am 25. Mai 2017 in Kraft getreten (§ 14 SokaSiG). Von der Rückwirkung ist ausdrücklich auch die sog. „Bürgerhaftung“ nach § 14 Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) betroffen. Hiernach haften Auftraggeber „wie ein selbstschuldnerischer Bürge“ für die Beitragszahlungen ihrer Nachunternehmerkette.

Verfassungsrechtlich verstößt die Rückwirkung von Gesetzen gegen das Rechtsstaatsprinzip. Ausnahmen sind nur in engen Grenzen zulässig, insbesondere wenn die von der Rückwirkung Betroffenen kein schützenswertes Vertrauen in den zu regelnden Rechtszustand genießen durften. Im Gesetzgebungsverfahren wurden die verfassungsrechtlichen Zweifel erkannt, jedoch verworfen. Das letzte Wort wird hier das Bundesverfassungsgericht haben.

TERMINE

Veranstaltungen, auf denen Berufsträger unserer Kanzlei im nächsten Quartal als Referenten auftreten

Das neue Bauproduktenrecht

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort:

12.09.2017, Potsdam

Veranstalter: Brandenburgische Ingenieurkammer

Das neue BGB-Bauvertragsrecht

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 08.09.2017, Hamburg

Veranstalter: NOTIFIER

Rechtsfragen der

Videoüberwachung

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 13.09.2017, Köln

Veranstalter: SIMEDIA GmbH

Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Drohneneinsätze

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 27.09.2017, Berlin

Veranstalter:

Interaerial Solutions

Rechtsgrundlagen

Videoüberwachung

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 11.10.2017, Kiel

Veranstalter: HeiTel

Videoüberwachung in

Krankenhäusern

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort:

23.10.2017, Bad Kissingen

Veranstalter: Verband der

Krankenhausdirektoren

Deutschlands e. V.

Planerhaftung im Brandschutz

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 26.10.2017, Fulda

Veranstalter: BHE-Akademie

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Konsequenzen einer widersprüchlichen Leistungsbeschreibung

1. Nach § 7 EG Abs. 1 VOB/A 2012 bezweckt das Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung, die Vorstellung des Auftraggebers von der gewünschten Leistung in Bezug auf technische Merkmale oder Funktionen, Menge und Qualität für den Auftragnehmer so deutlich werden zu lassen, dass dieser Gegenstand, Art und Umfang der Leistung zweifelsfrei erkennen kann.

2. Die Leistungsbeschreibung ist dann nicht eindeutig, wenn unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten in Betracht kommen, die den Bieter im Unklaren lassen, welche Leistung von ihm in welcher Form und unter welchen Bedingungen angeboten werden soll.

3. Zur Klärung der Frage, welche Leistung durch die Leistungsbeschreibung erfasst wird, ist der objektive Empfängerhorizont der potentiellen Bieter gemäß §§ 133, 157 BGB eine Auslegung zugrunde zu legen.

VK Nordbayern, Beschluss vom 20.10.2016

- 21.VK-3194-33/16 -

Sorgfalt bei den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ist geboten

Denn nach Auffassung der Vergabekammer ist nicht gewährleistet, dass alle Bieter die vorliegende Beschreibung der Leistungen im gleichen Sinne verstehen können. Diese lassen nämlich die Bieter im Unklaren darüber, welche Leistung von ihnen in welcher Form und unter welchen Bedingungen angeboten werden soll. Nach der detaillierten technischen Beschreibung sind die Türdrücker in der Korrosionsklasse 5 anzubieten. Das ebenfalls benannte Richtfabrikat ist jedoch nur der Korrosionsklasse 4 erhältlich. Das Leistungsverzeichnis enthält somit widersprüchliche Vorgaben. Dieser Widerspruch lässt sich auch nicht mittels Auslegung auflösen. Weder die Auffassung der Vergabestelle, dass eine Auslegung zugunsten des Richtproduktes erforderlich sei noch die Auffassung der Antragstellerin, dass eine Auslegung zugunsten der allgemein technischen Vorgaben geboten sei, würden überzeugen. Da die im Verfahren abgegebenen Angebote aufgrund der Widersprüche nicht miteinander vergleichbar waren, bleibt

die Zurückversetzung des Vergabeverfahrens als einziger Weg, die Unklarheiten zu beseitigen.

die Zurückversetzung des Vergabeverfahrens als einziger Weg, die Unklarheiten zu beseitigen.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Bekanntlich ist die Vorgabe von Leitfabrikaten bereits wegen des vergaberechtlichen Grundsatzes der Produktneutralität problematisch. Noch ärgerlicher ist es aber, wenn das vorgegebene Leitfabrikat in technischer Hinsicht nicht den Detailvorgaben des Leistungsverzeichnisses entspricht. In einem solchen Fall ist die Leistungsbeschreibung insgesamt widersprüchlich, sodass eine vergaberechtskonforme Fortsetzung des Vergabeverfahrens nicht möglich ist. Ein Planungsbüro, welches derart widersprüchliche Leistungsvorgaben in eine öffentliche Ausschreibung einführt, riskiert erhebliche Schadenersatzansprüche seitens der Vergabestelle. Denn die Wiederholung eines Vergabeverfahrens kostet nicht nur als solches Geld, sondern kann im Falle von Verzögerungen des Gesamtbauvorhabens zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen des öffentlichen Auftraggebers führen. ■

Die Vergabestelle schrieb Metallbauarbeiten im offenen Verfahren aus. In Bezug auf die einzubauenden Innentüren ergab sich aus dem detaillierten Leistungsbeschrieb, dass die Türdrücker die Korrosionsklasse 5 erfüllen müssen. Das von der Vergabestelle genannte Richtfabrikat genügt jedoch nur der Korrosionsklasse 4. Nachdem die Vergabestelle das preisgünstigste Angebot eines Bieters, welcher das Leitfabrikat angeboten hat, bezuschlagen will, leitet ein Mitbieter nach erfolgloser Rüge ein Nachprüfungsverfahren ein.

DIE ENTSCHEIDUNG DER VERGABEKAMMER

Die Vergabekammer Nordbayern kommt nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen zu dem Schluss, dass diese widersprüchlich sind und deshalb kein Zuschlag erteilt werden darf. Stattdessen ist das Verfahren auf den Stand nach Bekanntmachung zurückzusetzen, damit auf einer überarbeiteten Leistungsbeschreibung vergleichbare Angebote eingeholt werden können.

WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE

Schulungen im 3. Quartal 2017

Auch im 3. Quartal 2017 führen wir wieder unsere bewährten Schulungen zum Baurecht durch. Wie Sie der nachstehenden Übersicht entnehmen können, sprechen wir dabei sowohl Bauleiter als auch Baukaufleute und Poliere an. Wenn Sie diese Seminare für Ihr Unternehmen als Inhouse-Schulungen buchen wollen, sprechen Sie bitte unsere zuständige Frau Goltz unter jana.goltz@dieckert.de an. Diese nimmt auch Anmeldungen zu den u. a. Sammelschulungen entgegen.

Für alle Seminare gelten für Anmeldungen folgende Sonderkonditionen:

Mehrfachanmeldungen: Bei Anmeldungen von mehr als drei Teilnehmern zu einem Seminar gewähren wir einen Nachlass von 20 % auf den Gesamtbetrag der Rechnung.

Frühbucherrabatt: Bei Anmeldungen, die vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bei uns eingehen, gewähren wir einen Frühbucherrabatt in Höhe von 15 % auf den Gesamtbetrag der Rechnung.

Eine Kombination der Ermäßigungen ist nicht möglich.

**BAULEITERSCHULUNG:
DIE VOB/B IN DER PRAXIS (DRESDEN)**

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 31.08./01.09.2017 **Dauer:** 2 Tage
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 590,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

**BGB-BAUVERTRAGSRECHT
2017/2018 (NRW)**

Die wichtigsten Neuregelungen des BGB-Bauvertrages 2017

Datum: 04.09.2017 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen: Schemata und Übersichten (kein ausformuliertes Seminarskript)
Konditionen: € 310,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

**BAULEITERSCHULUNG:
DIE VOB/B IN DER PRAXIS (NRW)**

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 05.09./06.09.2017 **Dauer:** 2 Tage
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 590,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

**BGB-BAUVERTRAGSRECHT
2017/2018 (STUTT GART)**

Die wichtigsten Neuregelungen des BGB-Bauvertrages 2017

Datum: 08.09.2017 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen: Schemata und Übersichten (kein ausformuliertes Seminarskript)
Konditionen: € 310,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

**BAULEITERSCHULUNG:
DIE VOB/B IN DER PRAXIS (STUTT GART)**

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 11.09./12.09.2017 **Dauer:** 2 Tage
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 590,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

**BGB-BAUVERTRAGSRECHT
2017/2018 (BERLIN)**

Die wichtigsten Neuregelungen des BGB-Bauvertrages 2017

Datum: 15.09.2017 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen: Schemata und Übersichten (kein ausformuliertes Seminarskript)
Konditionen: € 310,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

VOB/B FÜR KAUFLEUTE

Rechtssicherheit bei der kaufmännischen Abwicklung von Bauvorhaben

Datum: 21.09.2017 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Markus Fiedler
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

**BGB-BAUVERTRAGSRECHT
2017/2018 (MÜNCHEN)**

Die wichtigsten Neuregelungen des BGB-Bauvertrages 2017

Datum: 26.09.2017 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen: Schemata und Übersichten (kein ausformuliertes Seminarskript)
Konditionen: € 310,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

**BAULEITERSCHULUNG:
DIE VOB/B IN DER PRAXIS (BERLIN)**

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 28.09./29.09.2017 **Dauer:** 2 Tage
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 590,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

**BGB-BAUVERTRAGSRECHT
2017/2018 (HAMBURG)**

Die wichtigsten Neuregelungen des BGB-Bauvertrages 2017

Datum: 09.10.2017 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen: Schemata und Übersichten (kein ausformuliertes Seminarskript)
Konditionen: € 310,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

DAS AKTUELLE INTERVIEW

Einsatz von Drohnen in der Bauwirtschaft

Interview mit Herrn Dipl.-Ing. Stephan Eich, Sachverständiger und Drohnenpilot

NEWSLETTER: *Herr Eich, Sie sind Sachverständiger und Gründer des Unternehmens SCHÄDEN AN GEBÄUDEN bundesweit und in dieser Funktion viel unterwegs. Gleichzeitig sind Sie seit Jahren Modellflieger. Wann haben Sie damit begonnen, Ihr Hobby mit dem Beruf zu verbinden?*

EICH: Das war vor ca. 8 Jahren. Ich hatte davon gehört, was mit diesen fliegenden Kameras alles möglich ist. Das habe ich dann selbst ausprobiert und festgestellt, dass die Fotodokumentation aus der Luft die Tätigkeit als Sachverständiger nicht nur erleichtern, sondern auch verbessern kann.

NEWSLETTER: *Das müssen Sie uns genauer erklären.*

EICH: Um Schäden an höheren oder großflächigen Gebäuden (insbesondere Fassaden und Dächer) festzustellen, musste man früher Hubwagen einsetzen oder aufwendige Gerüste stellen. Das kostet Zeit und ist teuer. Heute nehme ich die Drohne, die in der Anschaffung rund € 10.000 gekostet hat und fliege die betroffenen Stellen Schritt für Schritt ab, um mit der exzellenten Fototechnik Canon 7D oder Lumix an Bord hochauflösende Aufnahmen von möglichen Schadstellen zu fertigen. Dabei kann ich durch einen Blick auf den Monitor gleich entscheiden, ob noch weitere Flächen abzufliegen sind. Die erhobenen Bilddaten werden dann auf dem Rechner ausgewertet und finden Eingang in die zu erstellende Schadensdokumentation. Das alles kostet ein Bruchteil dessen, was sonst für derartige Dokumentationen mit Gerüstkosten und Hubsteigern aufzuwenden ist.

NEWSLETTER: *Beschränkt sich diese Art der Schadenserfassung denn nur auf sichtbare Fehler?*

EICH: Nein, die an der Drohne angebrachten Spezialkameras können viel mehr! So kann eine Infrarotkamera auch Wärmebrücken und Leckagen in der Gebäudehülle sichtbar machen. In der Nachbearbeitung der Daten lassen sich zusammen mit den Feststellungen aus der Bau-

begehung weitere Schlüsse ziehen. Spezielle Programme für die IR-Auswertung unterstützen die bauphysikalische Analyse und ergänzen die ganzheitliche Betrachtung von Bauschäden.

NEWSLETTER: *Das hört sich sehr interessant an. Diese Technik müsste doch auch sonst für die Bauwirtschaft von Interesse sein.*

EICH: Genau das ist der Fall. So werden Drohnen heute auf Baustellen zur Dokumentation von Bautenständen eingesetzt. Dies dient nicht nur der Bauüberwachung und der Optimierung beim Einsatz der Gewerke, sondern mit den erhobenen Bilddaten lassen sich auch gestörte Bauabläufe dokumentieren. Diese können dann als Beweismittel bei Streitigkeiten über



verzögerungsbedingte Mehrkosten eingesetzt werden. Mit den Aufnahmen von Drohnen lassen sich darüber hinaus 3D-Modelle von Gebäuden und dem Gelände erstellen, was sowohl als Planungstool als auch als Abrechnungskontrolle dienen kann.

NEWSLETTER: *Können Sie uns die Sache mit der Abrechnung genauer erklären?*

EICH: Nehmen Sie beispielsweise die Abrechnung im Bereich des Erdbaus, wo großflächig Material abgebaut bzw. neues Material zur Modellierung von Geländeoberflächen eingebracht wird. Um hier die abgetragenen bzw. eingebrachten Massen bzw. Schüttgüter zum Zwecke der Abrechnung zu berechnen, mussten bisher aufwendige Erhebungen durch ein Vermessungsbüro erfolgen. Mit der Drohne lässt sich eine solche Volumendifferenzrechnung durch die gefertigten Aufnahmen erstellen, da aufgrund der erhobenen Bilddaten das Volumen

der bewegten Bodenmassen exakt berechnet werden kann.

NEWSLETTER: *Bei so vielen Vorteilen des Drohneinsatzes fragt man sich unweigerlich, wo ist da der Haken?*

EICH: Eigentlich gibt es nur zwei Dinge, die berücksichtigt werden müssen. Zum einen fängt die Arbeit erst richtig an, wenn die Drohne wieder auf dem Boden ist. Dann müssen die erhobenen Daten sachverständig ausgewertet werden, was eine Beherrschung der einschlägigen Programme und eine hohe Rechnerleistung voraussetzt. Das ist mit entsprechender Expertise möglich und kostet immer noch deutlich weniger als die herkömmlichen Methoden. Zum anderen benötigt man für den Betrieb von gewerblich eingesetzten Drohnen neben einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auch die Erlaubnis durch die zuständigen Luftaufsichtsbehörden. Diesbezüglich ist die einschlägige Luftverkehrsordnung (LuftVO) erst kürzlich reformiert worden. Seriöse Drohnenbetreiber erhalten von den Behörden in der Regel nicht nur Einzelaufstiegerlaubnisse, sondern auch Allgemeinerlaubnisse für konkrete Einsatzzwecke, z. B. für den Einsatz auf Baustellen. Größere Baufirmen bzw. Planungsbüros stehen letztlich vor der Wahl, ob sie die vorbeschriebenen Aufgaben von einem externen Drohnenpiloten ausführen lassen oder sich eigene Geräte anzuschaffen und eigenen Sachverstand zu erwerben.

NEWSLETTER: *Herr Eich, wir danken für dieses interessante Gespräch.*

ANKÜNDIGUNG

**Unternehmensgespräch
am 14. September 2017**

**„Einsatz von Drohnen in der
Bauwirtschaft“**

Referenten:

Dipl.-Ing. Stephan Eich, Dr. Ulrich Dieckert

Einladung folgt gesondert!